

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 28. Oktober 2010¹

GS 37. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987² wird wie folgt geändert:

§ 23 Absätze 1 und 3

¹ Der Voranschlagskredit ist die Ermächtigung, die Erfolgs- und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Vorbehalten bleibt § 29.

³ Die Ausgaben gemäss Absatz 2 sind im Voranschlag besonders zu bezeichnen und mit der entsprechenden Nummer im Regierungs- und im Jahresprogramm zu ergänzen bzw. zu versehen.

§ 29 Absatz 2^{ter}

^{2ter} Vom Landrat beschlossene Budgetanträge sind verbindlich. Der Landrat kann zudem einzelne Positionen im Voranschlag als verbindlich erklären.

§ 30 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Direktionen dürfen den nicht verwendeten Teil des Personal- und Sachkredits, höchstens aber 10% auf das neue Rechnungsjahr übertragen. Die Kreditübertragungen sind in der Staatsrechnung und sofern möglich im Voranschlag auszuweisen.

§ 31 Absatz 2 Buchstabe a

² Der Finanzplan enthält insbesondere:

- a. einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung,

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 5.

² GS 29.492, SGS 310

§ 36 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt insbesondere:

- b. die Ausarbeitung der Jahresplanung mit Jahresprogramm und Voranschlag, des Jahresberichts mit Amtsbericht und Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren und Finanzplan zuhanden des Regierungsrates;

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal, 28. Oktober 2010

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin